

104. Festsetzung der Prozeßkosten im Ausgleichsverfahren gemäß § 100 C.P.D. Ist der Beschwerderichter befugt, auch die nicht angegriffene Entscheidung über die Kostenberechnung des Beschwerdeführers nachzuprüfen?

V. Civilsenat. Beschl. v. 2. Juni 1894 i. S. R. (Kl.) w. J. (Bekl.)
Beschw.-Rep. V. 85/94.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

„Durch Urteil des Landgerichtes zu Ratibor vom 27. November 1893 sind die Kosten des Rechtsstreites den Klägern zu $\frac{4}{13}$, den Be-

klagen zu $\frac{9}{13}$ auferlegt. Nach der Rechtskraft des Urtheiles haben beide Teile die Berechnung ihrer Kosten dem Prozeßgerichte überreicht. In der Berechnung der Kläger sind für den Korrespondenzanwalt G. in C. 49,15 *M.*, in derjenigen der Beklagten für den Korrespondenzanwalt B. in C. 43,65 *M.* in Ansatz gebracht. Das Landgericht hat mittels Beschlusses vom 19. März 1894 die Ansätze für beide Korrespondenzanwälte gebilligt, die Kosten der Kläger auf 133,40 *M.*, diejenigen der Beklagten auf 69 *M.* festgesetzt und in Anwendung des § 100 C.P.D. entschieden, daß nach den im Urtheile festgesetzten Quoten die Beklagten den Klägern 71,10 *M.* zu erstatten haben. Gegen diesen Beschluß ist von den Beklagten Beschwerde erhoben, weil die Gebühren des klägerischen Korrespondenzanwaltes G. für erstattungsfähig erachtet sind, und der Antrag gestellt, die von den Beklagten den Klägern zu erstattenden Kosten auf 36,35 *M.* zu ermäßigen. Das Oberlandesgericht hat in dem angefochtenen Beschlusse die von den Beklagten zu erstattenden Kosten auf 49,96 *M.* festgesetzt. In den Gründen wird ausgeführt, es sei durch den von den Klägern nicht angefochtenen landgerichtlichen Beschluß eine relative Rechtskraft zu Gunsten der Beklagten nicht eingetreten, es unterliege daher die beiderseitige Berechnung der Kosten einer erneuten Prüfung, und diese ergebe, daß die von beiden Teilen geforderten Gebühren ihrer Korrespondenzanwälte nicht erstattungspflichtig seien. Unter Anwendung dieses Grundsatzes ist der von den Beklagten zu erstattende Betrag festgesetzt.

Die gegen diesen Beschluß von den Beklagten erhobene Beschwerde muß für begründet erachtet werden.

In dem gemäß § 100 C.P.D. stattfindenden Ausgleichsverfahren hat der Richter, wenn ihm von beiden Parteien eine Kostenliquidation überreicht wird, über jede derselben zu entscheiden. Das ist hier auch vom Landgerichte gethan. Es entspricht ferner dem Gesetze, daß der Richter gleichzeitig auf Grund dieser Entscheidungen darüber befindet, welchen Betrag nach den im Urtheile festgestellten Quoten die zu einer höheren Quote verurtheilte Partei ihrem Gegner zu erstatten hat. Die Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß nur diese letztere Entscheidung über den zu erstattenden Betrag rechtskräftig werde, und daß bei einem Angriffe gegen dieselbe die beiderseits überreichten Berechnungen einer Nachprüfung des Beschwerderichters unterliegen, kann nicht ge-

billigt werden. Denn die Festsetzung des zu erstattenden Betrages beruht nur auf einer Rechenoperation, bei welcher die einzelnen vom Richter festgesetzten Liquidationen die maßgebende Grundlage bilden. Die Entscheidung über letztere betrifft aber zwei gesonderte, voneinander unabhängige Kostenforderungen. Wird gegen eine derselben keine sofortige Beschwerde eingelegt, so geht sie in Rechtskraft über.

Für diese Ansicht spricht, daß nach § 100 a. a. D., wenn auf die Aufforderung der einen Partei die andere es unterläßt, innerhalb einer Woche dem Richter ihre Liquidation zu überreichen, die Entscheidung des Richters nur die Festsetzung der ihm vorgelegten Rechnung betrifft. Wird alsdann von dem säumigen Teile nachträglich ein Erstattungsantrag geltend gemacht, so ist vom Richter auch über diesen zu entscheiden. Daß aber in solchem Falle zwei voneinander unabhängige Entscheidungen vorhanden sind, gegen welche jede Gegenpartei selbständig Beschwerde erheben kann, und daß, wenn die eine Partei Beschwerde erhebt, bei dieser nicht zu ihrem Nachtheile eine Zuvielforderung in ihrer eigenen, vom Gegner nicht angefochtenen Liquidation berücksichtigt werden darf, unterliegt keinem Bedenken.

Dem Oberlandesgerichte kann zugegeben werden, daß die einzelnen Positionen der angefochtenen Berechnung Faktoren sind, welche die geforderte Gesamtsumme bedingen und als solche bei der Entscheidung über die Beschwerde sämtlich nachgeprüft werden können. Daraus läßt sich aber nicht der Grundsatz folgern, daß der Beschwerderichter die nicht angefochtene eigene Liquidation des Beschwerdeführers mit in Betracht ziehen und unrichtige Ansätze derselben zu Ungunsten des Beschwerdeführers berücksichtigen darf. Das Reichsgericht nimmt vielmehr an, daß die in dem Ausgleichsverfahren des § 100 C.P.D. über die einzelnen Berechnungen der Parteien getroffenen Entscheidungen, sofern sie nicht gemäß § 99 a. a. D. durch sofortige Beschwerde angefochten werden, in Rechtskraft übergehen. Da das Oberlandesgericht gegen diesen Rechtsgrundsatz verstoßen hat, so war der Beschluß desselben, soweit er die Absetzung der Gebühren des Korrespondenzanwaltes der Beklagten betrifft, aufzuheben, und demgemäß der von den Beklagten zu erstattende Betrag anderweit festzusetzen.“